

Name der Gesellschaft:
Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft

会社名：
ライン鉄道会社（定款追加）（改正）

認可年月日：
1844.08.19.

業種：
鉄道

掲載文献等：
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1855,SS.59-62.

ファイル名：
18440819RE_ALL.PDF

(Nr. 4158.) Allerhöchste Genehmigung=Urkunde, betreffend die Erhöhung des Stammkapitals der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch Ausgabe von 4000 Stück weiterer Stamm=Aktien. Vom 15. Januar 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem die unterm 21. August 1837. bestätigte Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft in der Generalversammlung vom 20. Dezember 1854. den Beschluß gefaßt hat, zur baulichen Vollendung der Bahn und Vermehrung der Betriebsmittel, ferner zur Beschaffung des für den Bau der Rheinbrücke bei Köln bewilligten Beitrags, sowie endlich zur Tilgung einer schwebenden Schuld, ihr Stammkapital um Eine Million Thaler durch Ausgabe weiterer Stamm-Aktien zu erhöhen, wollen Wir in Berücksichtigung des gemeinnützigen Zwecks zu dieser Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft vermittelt Ausgabe von viertausend Stück neuer Stamm-Aktien zu zweihundert fünfzig Thaler hierdurch, unbeschadet der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung erteilen.

Diese Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 15. Januar 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm

v. d. Heydt.

Der die Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft bestätigende Allerhöchste Erlaß vom 21. August 1837. und diese Statuten, ferner der Allerhöchste Erlaß vom 29. Januar 1838., endlich die Allerhöchst vollzogenen Urkunden vom 19. August und vom 4. Oktober 1844., nebst dem zu einer jeden der beiden letztgenannten gehörigen Statut-Nachtrage sind, da sie bisher in der Gesetz-Sammlung noch nicht veröffentlicht worden, hierunter nachrichtlich abgedruckt und lauten wie folgt:

(Zu Nr. 4158. a.) Bestätigung=Urkunde für die Rheinische Eisenbahngesellschaft. Vom 21. August 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nach der Bestimmung des Artikel 37. des Handels-Gesetzbuchs Unserer Rheinprovinz wollen wir die Errichtung einer anonymen Gesellschaft unter dem Namen:

„Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft“,
sowie sich solche zum Zwecke der Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Köln

Cöln nach der Belgischen Grenze in dem anliegenden Notariats-Akte vom 9. Juni d. J. gebildet hat, hiermit genehmigen und das in dem gedachten Notariats-Akte enthaltene Statut der Gesellschaft hierdurch bestätigen, jedoch mit der Maaßgabe zu §. 16. dieses Statuts:

daß es der Gesellschaft erst nach Einzahlung von 40 Prozent des Nominalbetrages der Aktien freistehen soll, auf die Eintreibung des einzahlbaren Betrages der Aktien zu verzichten, bis dahin aber die ersten Aktienzeichner ihrer Verhaftung nicht entlassen werden dürfen.

Wir ertheilen aber diese Genehmigung und Bestätigung nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte:

daß die vorgedachte Rheinische Eisenbahngesellschaft allen Bestimmungen und Bedingungen, welche in Betreff des Verhältnisses zum Staate und zum Publikum für die Eisenbahnunternehmungen im Allgemeinen oder für das in Rede stehende Unternehmen insbesondere ergehen werden, eben so nachzukommen verbunden bleibt, als wenn solche in der gegenwärtigen Urkunde enthalten wären,

indem Wir ferner noch besonders befehlen,

- 1) daß
zu §. 5. des Statutes, die Anlage von Zweigbahnen,
sowie
zu §. 24. des Statutes, die Vermehrung des Aktienkapitals über den im §. 13. festgesetzten Betrag hinaus,
nicht ohne Unsere landesherrliche Genehmigung erfolgen darf, und
- 2) daß
zu §. 3. des Statutes, zur Feststellung des Bauplanes und der Spurweite der Bahn,
zu §. 4. des Statutes, zum Beginn der Transportbeförderung auf derselben und zur Festsetzung des Bahngeldes,
zu §. 7. des Statutes, zur Betheiligung bei andern Eisenbahnunternehmungen,
zu §. 8. des Statutes, zur Herstellung der Einrichtungen zur Besorgung der Personen und Güter von und nach den Stationsplätzen,
zu §. 25. des Statutes, zur Kontrahirung von Anleihen überhaupt,
endlich
zu §. 81. des Statutes, zur Festsetzung der Verhältnisse der zur Wahrnehmung der Polizei auf der Bahn anzustellenden Agenten und Beamten,
die vorgängige Genehmigung Unseres Finanzministers, resp. die vorgängige Vereinbarung mit Unserm General-Postmeister erforderlich bleiben soll.

Zugleich wollen Wir, im Anerkenntnisse der Gemeinnützigkeit der Unternehmung, der vorgedachten Rheinischen Eisenbahngesellschaft für die Ausführung der Bahn in der im §. 3. des Statutes bezeichneten Richtung und der dazu gehörigen Anlagen das im §. 9. erwähnte Recht:

die erforderlichen Grundstücke im Wege der unfreiwilligen Expropriation eigenthümlich zu erwerben, oder vorübergehend zu benutzen, in eben dem Maaße und Umfange, wie solches für die öffentlichen Kunststraßen gesetzlich besteht, hiermit ausdrücklich verleihen, mit der Bestimmung:

daß die Ausübung dieses Rechtes nur unter Leitung Unserer Regierungen zu Cöln und zu Aachen stattfinden soll.

Wir befehlen schließlich, daß die gegenwärtige Urkunde dem vorerwähnten Notariats-Akte vom 9. Juni d. J. für immer beigeheftet bleiben und nebst dem in letzterem enthaltenen Statute durch die Amtsblätter Unserer ebengedachten beiden Regierungen öffentlich bekannt gemacht werden soll, indem Wir im Uebrigen Uns vorbehalten, die gegenwärtige Genehmigung und Bestätigung, unbeschadet der Rechte dritter Personen, zu widerrufen, falls das Statut oder Eine der vorstehend beigefügten oder vorbehaltenen Bestimmungen und Bedingungen nicht befolgt oder verletzt würde.

Gegeben zu Berlin, den 21. August 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Alvensleben.

Statuten

für die Rheinische Eisenbahngesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Titel I.

Zweck und Befugnisse der Gesellschaft.

§. 1.

Zum Zweck der Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Cöln nach der Belgischen Grenze, mit Anschluß an die Eisenbahn nach Antwerpen, wird eine anonyme Gesellschaft, nach den Bestimmungen des Preussisch-Rheinischen Handels-Gesetzbuches, und zwar nach den Artikeln 29 — 37. desselben, gebildet, welche den Namen

Rheinische Eisenbahngesellschaft
annimmt und ihren Sitz in der Stadt Cöln hat.

§. 2.

Die Gesellschaft wird dem Staate und dem Publikum gegenüber durch einen Administrationsrath und eine Direktion nach Maaßgabe der später folgenden Bestimmungen vertreten.

§. 3.

Die Gesellschaft baut die Eisenbahn von Cöln über Düren und Aachen nach der Belgischen Grenze, zum Anschluß an die Eisenbahn, die von Antwerpen bis an die Preussische Grenze geführt wird. Die Richtung dieser Bahn wird

wird im Wesentlichen folgendermaßen bezeichnet: Dieselbe beginnt zu Köln im Freihafen, sie überschreitet das Vorgebirge in der Nähe von Königsdorf und die Roer in der Nähe von Düren; sie verläßt das Thal der Inde hinter Eschweiler-Pumpe und erreicht mittelst eines Tunnels bei Verlautenheide den Haarbach; sie überschreitet die Straße zwischen Aachen und Burtscheid in der Nähe des Marschierthores zu Aachen, verläßt den Aachenschen Gebirgskessel vermittelst eines Tunnels und erreicht alsdann, ohne Eupen zu berühren, die Belgische Grenze zwischen Herbesthal und Weiffenhaus. Die Spurweite der Schienenbahn soll diejenige der Belgischen Hauptbahn sein.

§. 4.

Die Gesellschaft kann den Güter- und Personentransport auf der Bahn für eigene Rechnung betreiben. Sie wird, wenn auch andere Unternehmer diese Transporte besorgen möchten, davon ein Bahngeld erheben.

§. 5.

Es kann die Gesellschaft auch, unter gleicher Benutzungsweise, Zweigbahnen von den nicht von der Hauptbahn berührten Orten zur Hauptbahn bauen.

§. 6.

Sollte in Folge weiterer Bervollkommnung in den Transportmitteln eine noch bessere oder wohlfeilere Förderung der Transporte, als auf Eisenschienen, möglich werden, so kann die Gesellschaft auch das neue Förderungsmittel herstellen und die Bahn, demselben angemessen, nach Anleitung des §. 4. benutzen.

§. 7.

Die Gesellschaft kann mit den Unternehmern von Eisenbahnen, die in direkter Verbindung mit ihrer (der Gesellschaft) Bahn stehen oder errichtet werden, Verträge wegen der gegenseitigen Benutzung schließen, oder auch in solchen Eisenbahnen sich betheiligen.

§. 8.

Die Gesellschaft kann ferner für ihre Rechnung, jedoch nicht als ausschließliches Privilegium, die erforderlichen Einrichtungen zur Besorgung der Personen und Güter von und nach den Stationsplätzen herstellen; dies bezieht sich nur auf die diesen Plätzen nahe gelegenen Orte.

§. 9.

Die Gesellschaft ist befugt, im Wege der unfreiwilligen Expropriation nach den Vorschriften der darüber bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze und Beschlüsse der Staatsregierung die Grundstücke eigenthümlich zu erwerben, oder vorübergehend zu benutzen, welche zum Bau der Eisenbahn und der dazu gehörigen Anlagen erforderlich sind.

Titel II.

Verhältnisse der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 10.

Alle in diesen Statuten nicht angegebenen Verhältnisse zur Staatsregierung

gierung sind so zu betrachten, wie dieselben bei Vollziehung der Allerhöchst verheißenen Konzession zu den beabsichtigten Unternehmungen zur Feststellung gelangen werden. Die beschlossenen Bestimmungen der Staatsregierung sind eben so bindend für die Gesellschaft, als wenn sie wörtlich in diesen Statuten enthalten wären.

§. 11.

Auf gleiche Weise sollen Modifikationen oder Zusätze zu den Statuten, welche die Staatsregierung bei Vollziehung der Konzession etwa vorschreiben möchte, für die Gesellschaft bindend sein.

§. 12.

Die Direktion ist ermächtigt, wegen der durch die vorhergehenden beiden Artikel vorgesehenen Bestimmungen mit der Staatsregierung die erforderlichen Verhandlungen einzuleiten und zum Schlusse zu führen. Das Resultat dieser Verhandlungen soll dem Administrationsrathe zur Annahme oder Verweigerung Namens der Gesellschaft vorgelegt werden.

Titel III.

Bildung und Verwendung des Grundkapitals.

§. 13.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf drei Millionen Thaler festgesetzt und zerfällt in zwölftausend Aktien, jede von zwei hundert fünfzig Thalern, auf den Inhaber lautend.

§. 14.

Die Einzahlung für die Aktien erfolgt in Raten von zwei bis zu zehn Prozent, successive nach den näheren Bestimmungen der Direktion, und zwar innerhalb zweier Monate nach einer von der letztern erlassenen öffentlichen Aufforderung. Bei der ersten Ratenzahlung kommt das bereits von sämtlichen Aktionären bezahlte halbe Prozent in Anrechnung.

§. 15.

Die Einzahlungen erfolgen, nach der Wahl der Aktionäre, in Cöln oder Aachen. Die Direktion hat deshalb die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. 16.

Wer nicht innerhalb der im §. 14. bezeichneten Frist die Einzahlungen leistet, hat eine Konventionalstrafe von zehn Prozent jeder Aktie, von welcher die Zahlung in Rückstand geblieben ist, zum Vortheil der Gesellschaft verwirkt. Außerdem steht der letztern frei, wenn innerhalb zweier fernern Monate, nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung, die Zahlung noch immer nicht erfolgt, entweder den einzahlbaren Betrag der Aktien nebst der Konventionalstrafe gerichtlich einzutreiben, oder aber hierauf zu verzichten. Im letztern Falle
müssen

müssen die bis dahin eingezahlten Raten als der Gesellschaft verfallen, und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet erklärt werden. Eine solche Erklärung erfolgt nach Beschluß der Direktion durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien.

An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von der Direktion neue Aktienzeichner öffentlich zugelassen werden. Diese haben die bereits ausgeschriebenen Theilzahlungen sofort zu entrichten, stehen alsdann aber allen übrigen Interessenten gleich.

§. 17.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der in §. 16. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 18.

Die Aktiendokumente werden von wenigstens drei Direktoren und von dem Spezialdirektor unterzeichnet.

§. 19.

Die Zinsen der Aktien werden zu fünf vom Hundert jährlich vergütet, und sind in Köln, Aachen, Berlin oder Frankfurt am Main zahlbar. Die Zinsen von den Rateneinzahlungen (§. 14.) werden in eben der Art vergütet. In Köln erfolgt die Zinsenzahlung bei den Banquiers Johann David Herstatt, Salomon Oppenheim junior et Comp., Abraham Schaaffhausen und Johann Heinrich Stein. Wegen Ausfertigung der Zinskupons und wegen der anderweitigen näheren Bestimmungen erläßt die Direktion die erforderlichen Bekanntmachungen.

§. 20.

Die Dividende oder der zur Vertheilung kommende reine Gewinn ist in den nämlichen Orten zahlbar, wie die Zinsen. Auch dieserhalb macht die Direktion die näheren Bestimmungen bekannt.

§. 21.

Die Zinsen und Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahre, vom Tage der ersten öffentlichen Aufforderung an gerechnet, und nach zweimal, in Zwischenräumen von wenigstens Einem Jahre, wiederholt erlassenen desfallsigen öffentlichen Aufforderungen, in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft.

§. 22.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien, Zinskupons oder Dividendscheine amortisirt werden, so erläßt die Direktion dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind,
(Nr. 4158. a.) nach=

nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt die Direktion die Dokumente öffentlich für nichtig oder verschollen und fertigt an deren Stelle andere aus.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

§. 23.

Von dem reinen Gewinn wird jährlich zum mindesten der zehnte, und zum höchsten der fünfte Theil zur Bildung eines Reservefonds zurückgehalten. Nur der Rest des Gewinns ist die nach §. 20. zur Vertheilung kommende Dividende.

Welcher Theil des reinen Gewinns innerhalb der vorbezeichneten Grenze zum Reservefonds zurückgehalten wird, setzt, auf den Antrag der Direktion, der Administrationsrath fest.

Wenn der Reservefonds auf die Summe von zweimal hunderttausend Thalern angewachsen ist, so beschließt die Generalversammlung, ob er noch weiter erhöht werden soll; doch bedarf der Beschluß einer Erhöhung über die Summe von dreimal hunderttausend Thalern der Genehmigung der Staatsregierung.

§. 24.

Die Generalversammlung kann eine Vermehrung des Aktienkapitals, mittelst Ausgabe neuer Aktien, beschließen.

§. 25.

Anleihen dürfen nur mit Genehmigung der Generalversammlung kontrahirt werden.

Würden solche den Gesamtbetrag von Einhundert fünfzigtausend Thalern zu übersteigen haben, so sind die desfalligen Beschlüsse auch der Genehmigung der Staatsregierung unterworfen.

Vorübergehende Benutzung von Kredit bei Banquiers gehört nicht unter den Begriff der vorgedachten Anleihen.

Titel IV.

Bestimmungen über öffentliche Bekanntmachungen, Abänderungen der Statuten und über Auflösung der Gesellschaft.

§. 26.

Jährlich sollen in der Generalversammlung die Resultate der Rechnungsablage und ein Bericht über den Zustand der Geschäfte der Gesellschaft mitgetheilt werden. Diese Resultate und der Bericht werden veröffentlicht.

§. 27.

Die in diesen Statuten vorgeschriebenen oder vorgesehenen Bekanntmachun-

machungen oder öffentlichen Aufforderungen sind genügend in Beziehung auf die dabei betheiligten Personen erlassen, wenn sie in der Preussischen Staatszeitung, einer Eölnischen, einer Aachener, einer Augsburger und einer Zeitung zu Frankfurt am Main erschienen sind.

§. 28.

Beschlüsse, durch welche eine Abänderung der Statuten bewirkt wird, sind nur dann gültig, wenn sie durch die Generalversammlung mit einer Majorität von wenigstens drei Vierteln der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionaire gefaßt werden, und bedürfen vor ihrer Ausführung der landesherrlichen Bestätigung.

Außerdem muß in den Einberufungsschreiben zu solchen Generalversammlungen die beabsichtigte Abänderung angedeutet werden.

§. 29.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer für diesen Zweck besonders angekündigten Generalversammlung, in welcher alle Aktionaire das Stimmrecht ausüben, durch eine Majorität von drei Vierteln der Stimmen beschlossen werden.

Bei dieser Generalversammlung hat jede Aktie Eine Stimme. Der für die Auflösung sprechende Beschluß wird durch die §. 27. erwähnten Zeitungen bekannt gemacht und die Auflösung kann erst drei Monate nachher erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Die inneren Verwaltungs- und Geschäfts-Einrichtungen.

Titel V.

Die Generalversammlung.

§. 30.

Vorbehaltlich der in dem §. 29. enthaltenen Bestimmung nehmen nur die Besitzer der Aktien, welche diesen Besitz in den Büchern der Gesellschaft haben eintragen lassen, Theil an der Generalversammlung. Außerdem ist zu dem Ende erforderlich, daß die Einschreibung wenigstens vierzehn Tage vor dem Datum der öffentlichen Einberufung der Generalversammlung stattgefunden habe.

Die vorbezeichnete Einschreibung erfolgt bei der Direktion, entweder gegen Vorzeigung der Aktien oder eines der Direktion als genügend erscheinenden Zeugnisses über den Besitz derselben und auf schriftliches Ersuchen.

Ueber die erfolgte Einschreibung erteilt die Direktion auf Verlangen eine Bescheinigung.

§. 31.

Wenigstens Einen Tag vor der Generalversammlung müssen die Besitzer der Aktien oder deren Bevollmächtigte sich legitimiren, daß der Besitz noch

immer so besteht, wie es in den Büchern der Gesellschaft eingeschrieben ist. Diese Legitimation geschieht bei der Direktion, oder bei den dazu delegirten Direktionsmitgliedern, oder auch verantwortlichen Beamten, entweder durch Vorzeigung der Aktien oder durch eine genügende Bescheinigung, bei den Bevollmächtigten außerdem durch Einreichung oder Vorzeigung der Vollmacht.

§. 32.

Die Bestimmungen der §§. 30. und 31. bleiben so lange außer Anwendung, als die Aktien noch nicht ausgegeben sind.

§. 33.

Die Generalversammlung wird ein Mal jährlich regelmäßig im Monat Mai, sonst nur außergewöhnlich berufen, regelmäßig durch die Direktion, außergewöhnlich durch diese oder in dem durch §. 55. vorgesehenen Falle durch den Administrationsrath.

Die Berufung der Generalversammlung erfolgt durch öffentliche Aufforderung, wenigstens Einen Monat vor dem Zusammentritt.

§. 34.

Die Generalversammlungen werden in Cöln gehalten; jedoch soll von drei zu drei Jahren eine der jährlichen regelmäßigen, im Monat Mai stattfindenden Versammlungen zu Aachen sein; die erste im Jahre 1839, die zweite im Jahre 1842, und so ferner.

§. 35.

Wer von den Aktionairen bei der Generalversammlung nicht erscheint, oder nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist dessenungeachtet durch die Beschlüsse jener Versammlung gebunden.

§. 36.

Nur die Besitzer von vier und mehr Aktien sind in der Generalversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht wird übrigens in folgendem Verhältnisse ausgeübt:

- a) für vier bis vierzig Aktien, für jede vier Aktien Eine Stimme;
- b) für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von vierzig hinaus besitzt, bis zu vierhundert Aktien, für jede acht Aktien Eine Stimme, und soll für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von vierhundert hinaus besitzt, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses wird bemerkt, daß nach vorstehenden Bestimmungen der Besitzer von vierhundert und mehreren Aktien fünf und fünfzig Stimmen hat.

§. 37.

Im Allgemeinen können die Aktionaire sich in Verhinderungsfällen durch stimmberechtigte Aktionaire vertreten lassen, antheilberechtigte Handlungshäuser aber durch ihre Prokuraträger, wenn diese letzteren auch nicht Aktionaire sind.

Mehr

Mehr als fünf und fünfzig Stimmen kann Jemand in der Eigenschaft als Bevollmächtigter bei der Generalversammlung in keinem Falle abgeben.

§. 38.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, resp. der Vizepräsident des Administrationsrathes, oder ein anderes von diesem Rathe dazu beauftragtes Mitglied.

§. 39.

Der Vorsitzende der Generalversammlung designirt deren Protokollführer, wenn sie nicht vorzieht, ihn zu erwählen.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer, den gegenwärtigen Mitgliedern der Direktion und von den Aktionairen unterschrieben, welche dies in der Versammlung verlangen.

Die Versammlung kann aus ihrer Mitte auch drei bis sechs Aktionaire zur Mitvollziehung des Protokolls ernennen.

§. 40.

Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung finden, vorbehaltlich der in den §§. 28. und 29. enthaltenen Bestimmungen, nach absoluter Stimmenmehrheit statt; sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende. Die Wahl der Direktion und des Administrationsrathes erfolgt durch geheime Stimmenabgabe, und zwar die Wahl der Direktion zuerst.

§. 41.

Bei Wahlen und bei allen Beschlüssen, die sich auf persönliche Verhältnisse beziehen, kann von denjenigen Aktionairen, welche in Dienstverhältnissen zur Direktion oder zu den Beamten der Gesellschaft stehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Die Direktoren und ihre Stellvertreter können bei der Wahl des Administrationsrathes das Stimmrecht nicht ausüben; sie können jedoch für den Wahlakt die Vollmachten, welche sie etwa von Andern besitzen, einfach übertragen.

§. 42.

Die Direktion ist befugt, die Beschlußnahme über diejenigen Anträge bis zu einer nächsten Generalversammlung zu vertagen, welche nicht von ihr, oder nicht von dem Administrationsrathe, sondern von einzelnen Aktionairen ausgehen und der Direktion nicht acht Tage vor der Versammlung schriftlich mitgetheilt worden sind.

Es kann in diesem Falle die Versammlung beschließen, daß sie ohne weitere Berufung an einem der nächsten drei Tage wieder zusammentreten werde, um die Erklärungen der Direktion zu hören und desfalls Beschluß zu fassen.

In der ersten, nach Vollziehung der Allerhöchsten Bestätigung der Gesellschaft zu haltenden und spätestens binnen Monatsfrist zu berufenden General-

Versammlung soll zur Ersetzung der interimistischen Verwaltung die Wahl der Direktion und des Administrationsrathes stattfinden.

Die Dienstzeit der dann zu wählenden Mitglieder soll jedoch vom Mai 1837. an zur Bewirkung des regelmäßigen Austritts gerechnet werden.

Titel VI.

Der Administrationsrath.

§. 43.

Der Administrationsrath besteht aus 24 Mitgliedern nebst 9 Stellvertretern, und zwar in folgendem Verhältniß:

- a) 9 Mitglieder nebst 3 Stellvertretern aus den in Cöln oder Deuz wohnenden Aktionären;
- b) 9 Mitglieder nebst 3 Stellvertretern aus den in Aachen oder Burtscheid wohnenden Aktionären;
- c) 6 Mitglieder nebst 3 Stellvertretern aus anderswo wohnenden Aktionären, als den unter a. und b. angegebenen Städten.

Hinsichtlich der unter c. bezeichneten 6 Mitglieder und deren Stellvertreter wird bestimmt, daß solche in der Preussischen Rheinprovinz wohnen müssen.

§. 44.

Die Stellvertreter werden im Verhinderungsfalle der wirklichen Mitglieder nur zum Ersatz derjenigen einberufen, welche sie nach den im vorigen Paragraphen unter a. b. c. angegebenen Kategorien zu ersetzen bestimmt sind. Im Uebrigen soll die Reihenfolge des Eintritts der Stellvertreter nach der Mehrzahl der Stimmen geordnet werden, mit welchen sie erwählt wurden, und zwar so, daß, wer die meisten Stimmen gehabt hat, zuerst eintritt.

Die Stellvertreter werden, insoweit sie fungiren, in jeder Hinsicht als Mitglieder des Administrationsrathes betrachtet.

§. 45.

Die wirklichen Mitglieder, sowie deren Stellvertreter, sollen aus den im §. 43. angegebenen drei Kategorien jährlich zu einem Drittel austreten und durch neue Wahl ersetzt werden.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 46.

Die Mitglieder des Administrationsrathes dürfen nur aus der Zahl der stimmberechtigten Aktionäre gewählt werden. Die nach §. 36. das Stimmrecht verleihende Anzahl von Aktien wird während der Amtsbauer der Mitglieder des Administrationsrathes bei der Direktion deponirt und außer Kurs gesetzt.

§. 47.

Die Wahl der Mitglieder des Administrationsrathes erfolgt durch die Ge-

Generalversammlung. Die Wahl der wirklichen Mitglieder erfolgt vor der Wahl der Stellvertreter.

Wenn in irgend einer Weise die Stelle eines Mitgliedes des Administrationsrathes vor dem regelmäßigen Ablaufe der Amtsdauer vakant wird, so ersetzt die nächste Generalversammlung diese Stelle durch neue Wahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen.

§. 48.

Es wird jährlich ein Präsident und ein Vizepräsident des Administrationsrathes von der Generalversammlung gewählt, der erstere aus den in Cöln wohnenden, der zweite aus den in Aachen oderurtscheid wohnenden Mitgliedern des Administrationsrathes. Letzterem wird anheim gegeben, für den Fall, daß beide Präsidenten an der Theilnahme einer Versammlung verhindert sein sollten, alsdann für diese aus seiner Mitte einen Vorsitzenden zu nennen.

§. 49.

Halbjährlich wird eine regelmäßige Versammlung des Administrationsrathes in Cöln gehalten. Alle übrigen Versammlungen desselben während der Dauer des Baues finden in Düren statt, es sei denn, daß der Präsident und der Vizepräsident über die Berufung an einem andern Orte einverstanden sind.

§. 50.

Der Administrationsrath wird berufen durch den Präsidenten oder in dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten, entweder wenn einer von beiden die Berufung für nothwendig erachtet, oder wenn dieselbe von wenigstens acht Mitgliedern schriftlich verlangt wird, oder wenn endlich die Direktion darauf anträgt.

Die Berufung erfolgt mindestens sechs Tage vor dem beabsichtigten Zusammentritt. In dem Berufungsschreiben sollen die Gegenstände der Berathung im Allgemeinen, die in den §§. 67. und 68. vorgesehenen Fälle aber ausdrücklich angegeben werden. Bei Unterlassung dieser ausdrücklichen Angabe ist ein vom Administrationsrathe über diese Fälle etwa gefaßter Beschluß nichtig.

§. 51.

Wenn der Administrationsrath den im §. 68. vorgesehenen Fall zu entscheiden hat, so sollen wenigstens achtzehn Mitglieder, und unter diesen wenigstens drei von denen im §. 43. unter c. bezeichneten, bei der Versammlung gegenwärtig sein.

§. 52.

(Vergleiche §. 43.) Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen, vorbehaltlich der in den §§. 51., 55., 67., 76., 78., 79. enthaltenen Bestimmungen, wenigstens zwölf Mitglieder des Administrationsrathes versammelt sein.

Die Beschlüsse werden unter dem vorstehend bemerkten Vorbehalte nach

absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Ist nicht diese, sondern nur Stimmengleichheit erreichbar, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, mit Ausnahme des im §. 68. vorgesehenen Falles, indem alsdann die Mehrheit der von den im §. 43. unter c. bezeichneten Mitgliedern abgegebenen Stimmen den Ausschlag geben soll.

Sollte auch unter diesen Mitgliedern eine Stimmenmehrheit nicht eingetreten sein, so soll dem ältesten unter ihnen die Entscheidung zustehen.

§. 53.

Ueber die Versammlungen des Administrationsrathes wird ein Protokoll geführt, welches, wie die gefaßten Beschlüsse, von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§. 54.

Der Administrationsrath ist verpflichtet:

- 1) die von den besoldeten Beamten oder Angestellten der Gesellschaft zu leistenden Kauttionen auf den Antrag der Direktion oder nach eigenem Ermessen festzustellen;
- 2) die von der Direktion vorzulegenden Stats zu prüfen und die Genehmigung zu geben oder zu verweigern;
- 3) über alle Anträge der Direktion Beschlüsse zu fassen;
- 4) die von der Direktion jährlich vorzulegende Rechnung mit den Belegen genau zu prüfen und nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit Decharge zu ertheilen.

§. 55.

Der Administrationsrath ist zu Folgendem befugt:

- 1) er kann außergewöhnliche Kassenrevisionen bei den Kassirern oder Empfängern der Gesellschaft durch eines oder mehrere seiner Mitglieder halten lassen, wozu der Präsident und Vizepräsident von Amtswegen ohne weiteren Beschluß befugt sein sollen;
- 2) der Präsident und auch der Vizepräsident, sowie außerdem jedes dazu besonders vom Administrationsrathe kommittirte Mitglied, kann jederzeit Kenntniß von den Protokollen, Beschlüssen, Büchern und Dokumenten der Direktion, von der Rechnungsführung wie von der technischen Geschäftsführung nehmen;
- 3) der Administrationsrath kann aus seiner Mitte einen engeren, aus sieben Mitgliedern — unter welchen der Präsident und der Vizepräsident sich befinden müssen — bestehenden Ausschuss wählen und denselben unter Festsetzung der Normen für dessen Berathungen und Beschlüsse beauftragen: Namens des Administrationsrathes für gewisse genau zu bezeichnende Fälle und Angelegenheiten geringerer Bedeutung, deren Object die Summe von zehntausend Thalern nicht übersteigen darf, die in den Statuten vorgesehenen Beschlüsse vollgültig zu fassen, sowie auch erheblichere Gegenstände vorgängig zu prüfen, ehe solche in den Versammlungen des Administrationsrathes vorgelegt werden. Der Beschluß wegen

wegen Errichtung und Ernennung des vorbezeichneten engeren Ausschusses darf vom Administrationsrathe nicht anders, als mit einer Majorität von wenigstens fünfzehn Mitgliedern, gefaßt werden;

- 4) der Administrationsrath kann die Generalversammlung außergewöhnlich berufen, um durch diese die erforderlichen Beschlüsse fassen zu lassen, wenn er die Geschäftsführung der Direktion für sehr nachtheilig erachtet, und bei der letzteren eine Abstellung der Beschwerden nicht erwirken kann. Auch die hierüber zu fassenden Beschlüsse des Administrationsrathes sind nur dann gültig, wenn wenigstens fünfzehn Mitglieder dafür gestimmt haben.

Auf gleiche Weise kann der Administrationsrath überhaupt bei besonders wichtiger Veranlassung die Zusammenberufung einer außergewöhnlichen Generalversammlung beschließen und bewerkstelligen.

§. 56.

Die Mitglieder des Administrationsrathes werden nicht besoldet, erhalten aber Ersatz der durch ihre Funktionen herbeigeführten Auslagen. Außerdem kann die Generalversammlung beschließen, daß Beträge bis zu zwei Prozent des Reingewinnes unter die Mitglieder des Administrationsrathes nach dem Maaßstabe ihrer häufigeren oder selteneren Gegenwart bei den Versammlungen vertheilt werden. Der Präsident und der Vizepräsident sollen dabei, nach eben diesem Maaßstabe, jeder im dreifachen Verhältniß gegen die übrigen Mitglieder, theilhaftig werden.

Titel VII.

Die Direktion.

§. 57.

Die Direktion soll ihren Sitz in Eöln haben; nach Maaßgabe des Reskripts des Königlichcn Finanzministerii vom 24. Mai 1837.

§. 58.

Die Direktion besteht aus sechs Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern. Die letzteren fungiren in Verhinderungsfällen der ersteren und werden, insoweit sie fungiren, in jeder Beziehung als Mitglieder der Direktion betrachtet.

Sie fungiren in der durch die Anciennetät festgesetzten Reihenfolge; so lange erstere nicht besteht, setzt die Direktion die Reihenfolge des Eintritts fest.

§. 59.

Die Direktion und ihre Stellvertreter werden von der Generalversammlung gewählt; sie müssen, um diese Stellen bekleiden zu können, zehn Aktien dieser Gesellschaft besitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer außer Kurs gesetzt und deponirt werden.

Die Wahl der Direktoren erfolgt vor der Wahl der Stellvertreter.

§. 60.

Von den sechs Mitgliedern der Direktion sollen

A.

- a. drei aus solchen Aktionären bestehen, die in Cöln oder Deutz wohnen,
- b. drei aus solchen, die in Aachen oder Burtscheid wohnhaft sind.

B.

Von den alle zwei Jahre ausscheidenden zwei Mitgliedern sollen immer das eine zu den ad a. gedachten, das andere zu den ad b. gedachten gehören.

C.

Der Stellvertreter für ein ausgetretenes oder behindertes Mitglied soll immer, je nachdem der Fall der Vertretung bei einem der ad a. gedachten, oder bei einem der ad b. gedachten Mitglieder eintritt, resp. aus den Aktionären in Cöln oder Deutz, oder aus denen in Aachen oder Burtscheid entnommen werden.

§. 61.

Die Dauer der Funktionen der Direktion und ihrer Stellvertreter währt demnach zufolge vorstehenden Paragrafs sechs Jahre, indem alle zwei Jahre sowohl zwei Direktoren, als zwei Stellvertreter austreten sollen. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Bis die Reihe im Austritt sich gebildet hat, wird das Loos darüber entscheiden.

§. 62.

Wenn auf irgend eine Weise die Stelle eines Direktors oder Stellvertreters vor dem regelmäßigen Ablaufe der Amtsdauer vakant wird, so ersetzt die nächste Generalversammlung diese Stelle durch neue Wahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen. Erachtet der Administrationsrath die Wiederbesetzung der Stelle für dringend nothwendig, so besetzt er sie vorläufig bis zu jener Versammlung.

§. 63.

Die Direktion erwählt jährlich aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, welcher letztere die Funktionen des ersteren in Verhinderungsfällen wahrnimmt. Der Präsident wird aus den in Cöln wohnenden Mitgliedern gewählt.

§. 64.

Die Direktion versammelt sich auf Berufung des Präsidenten, und selbst gegen seinen Willen auch dann, wenn zwei ihrer Mitglieder es schriftlich verlangen. Auch der Spezialdirektor kann die Direktion zur Versammlung einladen.

Die Berufung erfolgt stets so zeitig, daß die in Aachen oder Burtscheid wohnenden Mitglieder bei der Versammlung in Cöln sich einsinden können.

§. 65.

§. 65.

In den Einladungen zur Versammlung der Direktion sollen die Gegenstände ihrer Berathung summarisch angegeben werden. Kommen Gegenstände zur Berathung, die nicht auf diese Weise vorgängig bezeichnet sind, so muß die Beschlußnahme darüber, wenn zwei Mitglieder es verlangen, bis zur nächsten Versammlung vertagt werden.

§. 66.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens vier Mitglieder der Direktion gegenwärtig sein.

So lange die Eisenbahn zwischen Cöln und Aachen zur Benutzung nicht fertig ist, soll es den in Aachen oderurtscheid wohnenden Mitgliedern der Direktion und den Stellvertretern in Verhinderungsfällen gestattet sein, Einem von ihnen den Auftrag zu ertheilen, in ihrem Namen bei den Versammlungen der Direktion für die im Berufungsschreiben bezeichneten Berathungs-Gegenstände zu stimmen. Die Abgabe der Stimme durch Vollmacht ist dann nicht gestattet, wenn nach §. 62. der Präsident und der Vizepräsident ernannt werden.

Auch soll ein jedes Aachener oderurtscheider Mitglied oder Stellvertreter der Direktion nur Eine Vollmacht eines anderen Mitgliedes oder Stellvertreters repräsentiren dürfen.

Wenn kein Mitglied von Aachen oderurtscheid erscheint, so kann die Direktion an dem darauf folgenden Tage einen Stellvertreter aus Cöln anstatt des fehlenden vierten Mitgliedes einberufen und über die zur Berathung angekündigten Gegenstände gültige Beschlüsse fassen.

§. 67.

Vorbehaltlich der in den §§. 68., 73., 79., 80. enthaltenen Bestimmungen werden die Beschlüsse der Direktion nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, und zwar dergestalt, daß, wenn diese gleich sind, die Meinung des Präsidenten, verbunden mit der des Spezialdirektors, den Ausschlag giebt. Wird der letztere etwa dadurch, daß der Präsident und der Spezialdirektor verschiedener Meinung sind, nicht erzielt, so wird dem Administrationsrath die erforderliche Entscheidung zwischen den beiden Meinungen überlassen.

Es kann indessen der Administrationsrath mit einer Majorität von wenigstens fünfzehn Stimmen beschließen, daß dem zeitigen Spezialdirektor allein der Ausschlag bei Stimmengleichheit gebühren solle; — in diesem Falle sind die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen so lange außer Kraft, jedoch ohne Präjudiz des Inhalts des nachstehenden §. 68.

§. 68.

Beschlüsse der Direktion über Einrichtungen, welche die Städte Cöln oder Aachen betreffen, sind nur dann gültig, wenn wenigstens vier Mitglieder der Direktion beistimmen. Sind bei Berathungen dieser Art die Meinungen

getheilt, so wird dem Administrationsrathe die erforderliche Entscheidung überlassen.

§. 69.

Die Beschlüsse der Direktion werden von den Mitgliedern, welche dabei konkurrierten, unterzeichnet.

Das bei jeder Versammlung der Direktion zu führende Protokoll wird von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Die bei den Berathungen vorkommende Meinungsverschiedenheit wird auf Verlangen motivirt ausgedrückt. Die Minorität kann dies auch durch ein dem Protokolle beizufügendes Separatvotum veranlassen.

§. 70.

Die Direktion hat die ~~obere Leitung~~ der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb der durch die Statuten gezogenen Grenzen und Formen. Die Direktion vertritt daher die Gesellschaft in allen Verhandlungen mit dritten Personen, insbesondere mit Staats- und Gemeindebehörden, sodann bei der Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien, Löschung von Hypotheken, und Verträgen über Leistungen und Lieferungen von Arbeiten.

§. 71.

Die Anstellung und Entlassung der Beamten der Gesellschaft, sowie die Feststellung ihrer Besoldung, gehen von der Direktion aus. Sie ist jedoch nicht befugt, Personen für den Dienst der Gesellschaft auf längere Zeit, als zehn Jahre, zu engagiren; eben so wenig ist sie zur Abschließung von Verträgen befugt, durch welche Pensionen zur Last der Gesellschaft gewährt würden.

§. 72.

Ohne Genehmigung des Administrationsrathes ist die Direktion nicht befugt, über nachstehende Gegenstände Beschlüsse auszuführen oder Verträge definitiv abzuschließen, nämlich:

- a) die Anstellung des Spezialdirektors und der übrigen höheren Beamten;
- b) die Anstellung derjenigen Beamten oder Hülfсарbeiter, welche für eine längere Zeit als fünf Jahre erfolgt, oder deren jährliche Besoldung mehr als vierhundert Thaler auswirft;
- c) Kauf und Veräußerung von Immobilien, mit Ausnahme derjenigen, die zur Bahnanlage und zu allen dabei erforderlichen Arbeiten und Materialien bestimmt sind;
- d) Ankauf oder Verkauf von Maschinen oder Utensilien, wenn der Werth die Summe von zwanzig tausend Thalern übersteigt;
- e) Auführung von Gebäuden und Errichtung von Anlagen, deren Kosten die Summe von zehntausend Thalern übersteigen, worunter jedoch Zweigbahnen nicht verstanden sind, deren Anlage der Genehmigung der Generalversammlung vorbehalten bleibt;
- f) Leistungen von Arbeiten oder Lieferungen auf andere Weise, als durch öffent-

öffentliche Verbindung an den Mindestfordernden, insofern das Objekt die Summe von zweitausend Thalern übersteigt;

- g) Festsetzung des Bahngeldes;
- h) Festsetzung des Tarifs für den Transport von Personen, Waaren oder sonstigen Gegenständen;
- i) Vereinbarungen mit Unternehmern von Eisenbahnen nach Maaßgabe des §. 7.

Die vorbehaltene Genehmigung Seitens des Administrationsrathes kann, soweit es thunlich ist, vorgängig, oder auch nach einem allgemeinen jährlich aufzustellenden Etat erteilt werden.

§. 73.

Die Direktion kann, wenn sie es vermittelt einer Majorität von wenigstens vier Stimmen beschließt, einzelne ihrer Mitglieder zur Besorgung besonderer Funktionen delegiren, auch die deshalb erforderlich scheinenden Normen feststellen.

§. 74.

Kein von der Direktion vollzogener Vertrag und keine von ihr gethätigte Kassen- und Fondsdisposition ist für die Gesellschaft verbindlich, insofern nicht der Spezialdirektor, oder nicht andere denselben in Verhinderungsfällen vertretende Beamte die Verträge oder Ausfertigungen unterzeichnet haben.

Außerdem wird in dieser Beziehung Folgendes bestimmt:

Wenn Einwilligungen zur Löschung von Hypotheken erteilt werden; wenn Immobilien erworben oder veräußert werden; wenn Schuldtitel oder sonstige Dokumente von Werth, die auf den Inhaber lauten, veräußert oder übertragen werden; wenn Verträge abgeschlossen werden, deren Dauer oder Erfüllung über zwei Jahre hinausläuft, oder deren Objekt die Summe von zehntausend Thalern übersteigt, — so müssen die desfalls von der Direktion zu vollziehenden Urkunden wenigstens von dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten, oder von zwei Mitgliedern der Direktion unterzeichnet sein.

Bei Objekten von geringerem Belange genügt es, wenn die desfallsigen Ausfertigungen von einem Direktor unterzeichnet werden, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 76. und 77. über die den verantwortlichen Beamten zustehende Unterschrift für die Direktion.

§. 75.

Die Mitglieder der Direktion erhalten, außer dem Ersatze für Reisekosten oder andere durch ihre Funktionen veranlaßte Auslagen, eine Entschädigung für ihre Mühwaltung.

Diese Entschädigung soll in einer Lantieme am Reingewinne bestehen, und kann im Ganzen bis auf vier Prozent von demselben festgesetzt werden.

Die Festsetzung erfolgt auf den Antrag des Administrationsrathes von der Generalversammlung. Der erstere setzt die Norm fest, nach welcher die Vertheilung unter die Mitglieder der Direktion stattfinden soll, unter Berücksichtigung

nichtigung der speziellen Funktionen und der besonderen Mühwaltung der einzelnen Mitglieder.

So lange die Benutzung der Eisenbahn, mithin die Erzielung eines Reingewinns nicht eingetreten ist, und in dem möglichen Falle, daß dies auch Wäter vorkommen möchte, kann der Administrationsrath eine Entschädigung für die Mitglieder der Direktion bis zum Gesamtbetrage von dreitausend Thalern jährlich gewähren, bei deren Vertheilung unter die Mitglieder die obige Bestimmung zu befolgen bleibt.

Titel VIII.

Die höheren, besoldeten Beamten der Gesellschaft.

§. 76.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Direktion wird ein Spezialdirektor angestellt, welcher bei derselben eine beratende Stimme hat. Er ist der erste Beamte der Gesellschaft. Bei jeder von der Direktion ressortirenden Beamtenanstellung wird er vorgängig gehört.

Der Spezialdirektor unterzeichnet, vorbehaltlich der im §. 74. enthaltenen Bestimmung, Namens der Direktion, ohne daß es der Mitunterschrift eines Direktors bedürfte, für die laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse, oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind; doch soll seine Unterschrift bei Verfügungen über die Fonds der Gesellschaft oder für Rechnung der letzteren auf Banquiers oder auf Namen lautenden Schuldtiteln allein nicht ausreichen, wenn die Summe zweitausend Thaler übersteigt.

Auch soll der Administrationsrath mit Majorität von fünfzehn Stimmen diese Summe bis auf fünftausend Thaler erhöhen können.

Der Administrationsrath bestimmt, ob der Spezialdirektor eine Kaution leisten soll.

Die Besoldung des Spezialdirektors soll zum Theil in einer Tantieme vom Reingewinn bestehen.

§. 77.

Zur Stellvertretung des Spezialdirektors kann ein, oder es können mehrere Beamte angestellt werden.

§. 78.

Die in diesem Paragraphen genannten höheren Beamten müssen vor ihrer Anstellung in die Hände der Direktion auf Ehre, Pflicht und Gewissen geloben und sich schriftlich verpflichten:

- a) weder direkt noch indirekt Handelsgeschäfte oder Handelsspekulationen zu betreiben;
- b) ihre Meinung oder ihre Anträge bei Verwaltung ihrer Stelle einzig und allein im wahren Interesse dieser Gesellschaft abzugeben;

c) keine

- c) keine Funktionen in irgend einer Kommunalverwaltung, welcher Art sie auch sein möge, anzunehmen, resp. beizubehalten, es sei denn, daß das Gesetz zur Annahme oder Beibehaltung unbedingt verpflichte;
- d) nicht Theil zu nehmen an Kommissionen zur Berathung von Kommunal-Interessen, als allein im Auftrage der Direktion zur Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft;
- e) nicht Theil zu nehmen an der Verwaltung anderer Institute oder anonymen Gesellschaften.

Die also eingegangene Verpflichtung ist für die ganze Dauer der Anstellung verbindlich

Nach fünfzehn Jahren kann der Verwaltungsrath, jedoch nur mit einer aus wenigstens dreizehn Mitgliedern bestehenden Majorität, auf den Antrag der Direktion, Ausnahmen oder Modifikationen von den vorstehenden Verpflichtungen in besonderen Fällen gestatten.

§. 79.

Welches auch die Bestimmungen der Verträge über die Anstellung der in diesem Titel bezeichneten Beamten sein mögen, so verbleibt der Direktion das Recht, dieselben mittelst eines einstimmig von sechs Mitgliedern der Direktion gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehens, Fahrlässigkeit und aus moralischen Gründen von ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren, auch auf ihre Entlassung bei dem Administrationsrathe anzutragen.

Die Entlassung wird von dem Administrationsrathe, nachdem der Beamte, insofern er sich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung aufgefordert worden ist, ausgesprochen, wenn wenigstens achtzehn Mitglieder jenes Rathes dem desfalligen Beschlusse beistimmen.

Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Beamten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft für Besoldung, Antheil am Reingewinn, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile von selbst erlöschen.

Titel IX.

Die unteren Beamten und Agenten der Gesellschaft.

§. 80.

Die unteren Beamten oder Angestellten sind, falls solche nicht auf jederzeitigen Widerruf angenommen sind, den im §. 79. enthaltenen Bestimmungen unterworfen, mit der Modifikation, daß ihre Suspendirung von den einschlägigen höheren Beamten, ihre Absetzung von der Direktion mittelst eines von wenigstens fünf Mitgliedern einstimmig gefaßten Beschlusses erfolgen kann.

Unter den vorstehend angeführten höheren Beamten sind auch die oberen technischen Beamten oder Angestellten zu verstehen.

§. 81.

Die im §. 80. enthaltenen Bestimmungen sollen auch auf die Agenten zur

zur Wahrnehmung der Polizei auf der Eisenbahn und bei den damit verbundenen Transporten anwendbar sein.

Dritter Abschnitt, als Anhang.

Transitorische Verfügungen,
betreffend die einstweilige Verwaltung bis zur Ausfertigung der Konzessions-Urkunde, resp. der Allerhöchsten Bestätigung dieser anonymen Gesellschaft.

§. 82.

Zur Vertretung der Interessen sämtlicher Theilnehmer bis zur Ausfertigung der Allerhöchsten Bestätigung soll eine Verwaltung gebildet werden.

Diese Verwaltung besteht aus Direktion und Administrationsrath gerade so, wie im zweiten Abschnitt der Statuten es vorgeschrieben ist.

§. 83.

Die Direktion und der Administrationsrath werden nach Vollziehung dieses Aktes von der Generalversammlung gewählt.

Die in den §§. 74., 76., 77. enthaltenen Vorschriften über die den verantwortlichen Beamten zustehenden Funktionen bleiben selbstredend bis zur geschehenen Ernennung dieser Beamten außer Anwendung.

§. 84.

Hinsichtlich der Ausübung der Stimmberechtigung in den Generalversammlungen soll keine in den Statuten desfalls enthaltene Beschränkung gelten.

Es wird ausdrücklich bestimmt, daß in dieser Hinsicht jede Aktie für Eine Stimme zähle und bei allen Beschlüssen und Wahlen nur die absolute Majorität der Stimmen gelte. Auch soll jeder Theilhaber, er möge bei der Generalversammlung persönlich erscheinen, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, oder auch gar nicht dabei vertreten gewesen sein, durch die also mit absoluter Majorität gefaßten Beschlüsse oder getroffenen Wahlen verpflichtet sein.

§. 85.

Alle durch diesen Abschnitt nicht abgeänderten Bestimmungen des Statutes über die Berrichtungen und die Bildung der Verwaltung, sowie die Normen über die Art und Weise, in welcher die verschiedenen Zweige der Verwaltung fungiren, sollen bis zur Vollziehung der Allerhöchsten Bestätigung der Gesellschaft als einer anonymen gelten.

§. 86.

Die Verwaltung wird beauftragt und bevollmächtigt:

a) im Allgemeinen das Interesse der Theilnehmer nach bester Einsicht wahrzunehmen;

b) alle

- b) alle Vorarbeiten und alle Einleitungen zum Bau und zur Benutzung der Eisenbahn, soweit es der Verwaltung dienlich erscheint, zu besorgen oder besorgen zu lassen;
- c) alle damit verbundenen ~~Kosten und Ausgaben~~ zu bestreiten und Vorschuß bei Banquiers für Rechnung sämtlicher Theilhaber zu nehmen.

(Zu Nr. 4158. b.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1838, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Zweigbahn der Rheinischen Eisenbahn nach der Belgischen Grenze, sowie die Erhöhung des Aktienkapitals der Rheinischen Eisenbahngesellschaft bis auf 4½ Millionen Thaler.

Nach Ihren Anträgen vom 23. v. M. ertheile Ich der Rheinischen Eisenbahngesellschaft Meine Genehmigung sowohl zur Anlage einer von der Haupt-eisenbahn nach der Belgischen Grenze an einem geeigneten Punkte auf Eupen ausgehenden Zweigbahn, jedoch mit der Maaßgabe, daß zur Feststellung der Bahnlinie und des Bauplanes Ihre Genehmigung vorbehalten bleibe, als auch zur Erhöhung des auf 3 Millionen Thaler festgesetzten Aktienkapitals bis zum Betrage von 4½ Millionen Thalern. Was die Feststellung des Verhältnisses der Eisenbahngesellschaften zur Postverwaltung betrifft, so werde Ich nach Eingang des Berichts des Staatsministeriums, für dessen Beschleunigung Sie Sorge zu tragen haben, unverzüglich verfügen.

Berlin, den 29. Januar 1838.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen von Alvensleben.

(Zu Nr. 4158. c.) Genehmigungs-Urkunde, betreffend Abänderungen des Statuts der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 19. August 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

wollen, nachdem von der Rheinischen Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 13. Mai d. J. in Bezug auf die §§. 19., 20., 21., 22., 23., 27., 31., 46., 56., 75., 76. und 78. der unterm 21. August 1837. bestätigten Statuten, die in der Anlage enthaltenen Abänderungen beschlossen worden sind, diesen Abänderungen mit der Maaßgabe

zu §. 23., daß durch die Beschlüsse der Generalversammlung über die Höhe des zum Reservefonds zurückzubehaltenden Theiles des jährlichen Reinertrages, die Befugniß des Staates, den aufkommenden Ertrag zur Erfüllung der nach §. 24. des Gesetzes vom 3. November 1838. der

(Nr. 4158 a.—4158. c.)

Ge-

Gesellschaft obliegenden Verpflichtung nach dem sich ergebenden Bedarfe in Anspruch zu nehmen, nicht ausgeschlossen oder beeinträchtigt werden soll, hierdurch, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere Genehmigung ertheilen.

Die gegenwärtige Genehmigung soll nebst der Anlage durch die Amtsblätter Unserer Regierungen zu Köln und zu Aachen bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Erdmannsdorf, den 19. August 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Müller. Flottwell.

Abänderungen

der §§. 19., 20., 21., 22., 23., 27., 31., 46., 56., 75., 76. und 78. der unterm 21. August 1837. Allerhöchst bestätigten Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft; beschlossen in der Generalversammlung vom 13. Mai 1844.

§. 19.

Die ausgegebenen, am 2. Januar 1845. und später fällig werdenden Zinskupons der Aktien werden ungültig erklärt und an die Direktion zurückgeliefert. Dagegen soll nur der sich herausstellende disponible Reinertrag unter die Aktionaire als Dividende vertheilt werden, welche in Köln, Aachen, Berlin und Frankfurt am Main zahlbar ist.

Die Zinskupons des Jahres 1843. sollen am 1. Juli 1845. aus dem Betriebsüberschusse des Jahres 1843. von 113,925 Rthlrn. 17 Sgr. 4 Pf. und aus den ferneren Betriebsüberschüssen bezahlt werden.

§. 20.

Wegen Ausgabe und Zahlung der Dividendenscheine macht die Direktion die näheren für die Aktionaire verbindlichen Bestimmungen bekannt.

§. 21.

Die Dividendenscheine und rückständigen Zinskupons früherer Jahre, welche nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der ersten öffentlichen Aufforderung an gerechnet, und nach zweimal in Zwischenräumen von wenigstens Einem Jahre wiederholt erlassenen desfallsigen öffentlichen Aufforderungen in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft.

§. 22.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien oder Dividendenscheine, oder rückständige Zinskupons früherer Jahre mortifizirt werden, so erläßt die Direktion dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung,

berung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt die Direktion die Dokumente öffentlich für nichtig oder verschollen und fertigt an deren Stelle andere aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

§. 23.

Nach Einlösung der Zinskupons vom Jahre 1843. soll aus dem im §. 19. erwähnten jährlichen Reinertrage ein Reservefonds gebildet werden. Welcher Theil des jährlichen Reinertrages zum Reservefonds zurückgehalten wird, setzt auf den Antrag der Direktion und des Administrationsrathes die Generalversammlung fest. Der Beschluß einer Erhöhung über die Summe von dreimal hundert tausend Thalern bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

§. 27.

Die in diesen Statuten vorgeschriebenen oder vorgesehenen Bekanntmachungen oder öffentlichen Aufforderungen sind genügend in Beziehung auf die dabei betheiligten Personen erlassen, wenn sie in einer Berliner, einer Cölnischen, einer Nachener, einer Augsburger, einer Brüsseler und einer Zeitung zu Frankfurt a. M. erschienen sind.

§. 31.

Innerhalb der der Generalversammlung vorhergehenden letzten drei Tage müssen die Besitzer der Aktien oder deren Bevollmächtigte sich bei der Direktion entweder durch Vorzeigung der Aktien oder durch eine genügende Bescheinigung, die Bevollmächtigten außerdem durch Einreichung oder Vorzeigung der Vollmacht legitimiren, daß der Besitz noch immer so besteht, wie er in den Büchern der Gesellschaft eingeschrieben ist. Die Bescheinigungen über den Besitz der Aktien sind nur dann gültig, wenn sie nach dem Tage der Einberufung der Generalversammlung ausgestellt sind.

§. 46.

Die Mitglieder des Administrationsrathes werden von der Generalversammlung gewählt; sie müssen, um diese Stelle bekleiden zu können, vier Aktien dieser Gesellschaft besitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer außer Kurs gesetzt und deponirt werden.

§. 56.

Die Mitglieder des Administrationsrathes werden nicht besoldet, erhalten aber Ersatz der durch ihre Funktionen herbeigeführten Auslagen. Außerdem kann die Generalversammlung beschließen, daß Beträge bis zu Ein Prozent des unter die Aktionaire zu vertheilenden Reinertrages unter die Mitglieder des Administrationsrathes nach dem Maassstabe ihrer häufigeren oder selteneren Gegenwart bei den Versammlungen vertheilt werden. Der Präsident und der

Vizepräsident sollen dabei nach eben diesem Maaßstabe, jeder in dreifachem Verhältnisse gegen die übrigen Mitglieder, betheilt werden.

§. 75.

Die Mitglieder der Direktion erhalten außer dem Ersatze für Reisekosten oder andere durch ihre Funktionen veranlaßte Auslagen eine Entschädigung für ihre Mühwaltung. Diese Entschädigung soll in einer Lantieme von dem unter die Aktionaire zu vertheilenden Reinertrage bestehen und kann im Ganzen bis auf zwei Prozent von demselben festgesetzt werden.

Die Festsetzung erfolgt auf den Antrag des Administrationsrathes von der Generalversammlung. Der Erstere setzt die Norm fest, nach welcher die Vertheilung unter die Mitglieder der Direktion stattfinden soll, unter Berücksichtigung der speziellen Funktionen und der besonderen Mühwaltung der einzelnen Mitglieder. So lange die Benutzung der Eisenbahn, mithin die Vertheilung eines Reinertrages unter die Aktionaire nicht eingetreten ist, und in dem möglichen Falle, daß dies auch später vorkommen möchte, kann der Administrationsrath eine Entschädigung für die Mitglieder der Direktion bis zum Gesamtbetrage von dreitausend Thalern jährlich gewähren, bei deren Vertheilung unter die Mitglieder die obige Bestimmung zu befolgen bleibt.

§. 76. (letzter Satz.)

Die Befoldung des Spezialdirektors soll zum Theil in einer Lantieme von dem unter die Aktionaire zu vertheilenden Reinertrage bestehen.

§. 78.

Die in diesem Titel genannten Beamten müssen vor ihrer Anstellung in die Hände der Direktion auf Ehre, Pflicht und Gewissen geloben und sich schriftlich verpflichten:

- a) weder direkt noch indirekt Handelsgeschäfte oder Handelspekulation zu betreiben;
- b) ihre Meinung oder ihre Anträge bei Verwaltung ihrer Stelle einzig und allein im wahren Interesse dieser Gesellschaft abzugeben;
- c) keine Funktion in irgend einer Kommunalverwaltung, welcher Art sie auch sein möge, anzunehmen, resp. beizubehalten, es sei denn, daß das Gesetz zur Annahme oder Beibehaltung unbedingt verpflichte;
- d) nicht Theil zu nehmen an Kommissionen zur Berathung von Kommunal-Interessen, als allein im Auftrage der Direktion zur Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft;
- e) nicht Theil zu nehmen an der Verwaltung anderer Institute oder anonymer Gesellschaften.

Die also eingegangene Verpflichtung ist für die ganze Dauer der Anstellung verbindlich. Nach fünfzehn Jahren kann der Verwaltungsrath, jedoch nur mit einer aus wenigstens dreizehn Mitgliedern bestehenden Majorität, auf den Antrag der Direktion, Ausnahmen oder Modifikationen von den vorstehenden Verpflichtungen in besonderen Fällen gestatten.

(Zu Nr. 4158. d.) Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Erhöhung des Aktienkapitals der Rheinischen Eisenbahngesellschaft bis auf $5\frac{1}{2}$ Millionen Thaler und die Abänderung resp. Ergänzung der §§. 13. und 19. der Statuten dieser Gesellschaft. Vom 4. Oktober 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

wollen, nachdem die Rheinische Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 19. August d. J. eine Erhöhung des ursprünglich auf 3 Millionen Thaler angenommenen und demnächst um $1\frac{1}{2}$ Millionen Thaler vermehrten Aktienkapitals bis zum Gesamtbetrage von $5\frac{1}{2}$ Millionen Thalern für erforderlich erachtet hat, hierdurch unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß den nach Unseren Privilegien vom 12. Oktober 1840. und vom 8. September 1843. emittirten Obligationen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft, sowohl hinsichtlich des Kapitals, als der vorgeschriebenen Verzinsung und Tilgung, das Vorzugsrecht auch vor den neu auszugebenden Aktien zustehen soll, zu der beabsichtigten Ausgabe neuer Aktien zum Belaufe von Ein und einer viertel Million Thalern Unsere Genehmigung erteilen und die in eben der Generalversammlung beschlossene Abänderung des §. 13. der unterm 21. August 1837. bestätigten Statuten, sowie den gleichzeitig beschlossenen Zusatz zu dem unterm 19. August d. J. von Uns genehmigten abgeänderten §. 19., wie solche in der Anlage enthalten sind, bestätigen.

Die gegenwärtige Genehmigung soll nebst der Anlage durch die Amtsblätter Unserer Regierungen zu Köln und zu Aachen bekannt gemacht werden.

Ganssoui, den 4. Oktober 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell.

Für den Justiz-
minister Mühlner:
Ruppenthal.

Abänderung

des §. 13. der unterm 21. August 1837. Allerhöchst bestätigten Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft und Zusatz zu dem unterm 19. August 1844. Allerhöchst genehmigten abgeänderten §. 19. der Statuten; beschlossen in der Generalversammlung vom 19. August 1844.

§. 13.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist festgesetzt auf fünf und drei Viertel Millionen Thaler, zerfallend in:

- a) Achtzehn tausend Aktien, jede von zweihundert fünfzig Thalern, auf den Inhaber lautend, im Gesamtbetrage von $4\frac{1}{2}$ Millionen Thalern;

(Nr. 4158 d.—4159.)

b) Fünf-

b) Fünftausend Aktien (Prioritätsaktien) jede von zweihundert fünfzig Thalern, auf den Inhaber lautend, im Gesamtbetrage von $1\frac{1}{4}$ Million Thalern.

Diese fünftausend Aktien beziehen gemäß §. 19. prioritätisch aus dem Ertrage des Unternehmens vier Prozent Zinsen und genießen im Uebrigen alle Rechte der anderen Aktien, mit Ausschluß des Stimmrechts in den General-Versammlungen.

§. 19. Zusatz.

Die im §. 13. bezeichneten fünftausend Prioritätsaktien beziehen prioritätisch vor den anderen Aktien aus dem Ertrage vier Prozent Zinsen und nehmen, nachdem die übrigen Aktionäre gleichfalls vier Prozent von ihrem Kapitale bezogen haben, an dem Theile des Reinertrages, welcher über vier Prozent des gesammten Aktienkapitals von fünf und drei Viertel Millionen Thalern hinaus aufkommt, mit den anderen Aktien gleichmäßig Theil.

(Nr. 4159.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Januar 1855., betreffend die Prolongation des Tarifs der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erst-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine vom 8. Februar 1853., bis zum 1. Januar 1858.

Auf Ihren Bericht vom 24. Dezember v. J. genehmige Ich, daß der Tarif der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erst-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine vom 8. Februar 1853. (Gesetz-Sammlung für 1853. Seite 74.) bis zum 1. Januar 1858. in Wirksamkeit bleibe.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 3. Januar 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Buchdruckerei.
(Rudolph Teder.)